

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 18.11.2006

Betreuung durch ausländische Pflegekräfte: Legalisierung oder Strafe?

Wie geht es weiter mit jenen hilfsbedürftigen Menschen in ganz Österreich, die von ausländischen Pflegekräften rund um die Uhr daheim betreut werden? Wurde deren Tätigkeit durch eine seit 1.11.2006 in Kraft befindliche Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit legalisiert oder steht sie weiterhin unter Strafe? Diese wesentlichen Fragen, die derzeit viele Pflegebedürftige und deren Angehörige beschäftigen, standen diesmal im Zentrum des ersten Fernsehfalles von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“.

Der konkrete Anlass: Einem Niederösterreicher, dessen Mutter in deren Privathaushalt mangels Alternativen über einen Verein mit Sitz in Bratislava die Betreuung durch zwei slowakische Pflegekräfte organisiert hatte, flatterte vor einigen Monaten eine Strafanzeige wegen illegaler Ausländerbeschäftigung mit einer Strafandrohung in Höhe von € 6.000,- ins Haus. Die Helferinnen durften nicht mehr weiterarbeiten, für die Mutter musste in aller Eile ein Platz in einem steirischen Pflegeheim beschafft werden. Wenn auch das behördliche Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer mittlerweile wieder eingestellt und von einer Anzeige der Mutter abgesehen wurde, zeigte sich Volksanwalt Dr. Peter Kostelka fassungslos darüber, dass Menschen, die sich leistbare Hilfe aus dem Ausland organisiert haben, weiter im Unklaren darüber gelassen werden, wie es in Bezug auf die anhängigen Verwaltungsstrafverfahren weitergeht und unter welchen Bedingungen eine Betreuung zu Hause in Zukunft möglich sein könnte. Die seit Anfang November geltende Verordnung des Arbeitsministers nehme zwar ausländische Pflegekräfte, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen, vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aus, sofern die zu betreuende Person Pflegegeld ab Stufe 3 bezieht und die Beschäftigung der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegt, nach wie vor seien aber zentrale sozial- und arbeitsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang ungelöst. Darum müsse so rasch als möglich eine umfassende gesetzliche Regelung im Interesse aller Betroffenen realisiert werden. In all jenen Fällen, in denen vor dem November 2006 Strafanzeigen erstattet wurden, könnte nur ein rückwirkend erlassenes Pflege-Amnestie-Gesetz Straffreiheit gewährleisten.

Bis dahin habe, so Kostelka mit Nachdruck, zu gelten, dass Pflegebedürftige, die auf 24-Stunden-Betreuung angewiesen seien, nicht von heute auf morgen im Stich gelassen werden dürften. Sollte es dennoch zu Problemen kommen, stehe die Volksanwaltschaft unter der Servicetelefonnummer 0800 223 223 zur Verfügung.

Scheidungskinder: Besuchsbegleitung muss besser gefördert werden

Mit dem Kindesrechtsänderungsgesetz 2001 wurde die Besuchsbegleitung eingerichtet, die nach Ehescheidungen darauf abzielt, den Kontakt zwischen einem minderjährigen Kind und dem nicht erziehenden Elternteil aufrecht zu erhalten und unter dem Beisein von speziell ausgebildeten Pädagogen, die dem Gericht gegenüber berichtspflichtig sind, zu normalisieren. Seit 2003 fördert das Sozialministerium die Besuchsbegleitung, die von verschiedenen Trägerorganisationen, darunter dem Wr. Familienbund, in speziell dafür eingerichteten „Besuchscafés“ unter professioneller Aufsicht abgewickelt wird.

Für das Jahr 2006 standen, wie im zweiten Fernsehfall des Abends dokumentiert wurde, insgesamt € 200.000,- an Förderungen des Sozialministeriums für die Besuchsbegleitung zur Verfügung. Das Problem: Aufgrund des großen Zuspruchs reichte dieser Betrag sowohl im Vorjahr als auch heuer bei weitem nicht aus. Im Besuchscafé des Wr. Familienbundes als größter Trägerorganisation können deshalb seit rund vier Monaten keine geförderten Besuchskontakte zwischen Scheidungskindern und dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil mehr stattfinden. Das ist sehr schade, weil gerade diese Einrichtung – anders als andere - flexible Öffnungszeiten hat und damit auch berufstätigen Elternteilen nach der Arbeit und am Wochenende zur Verfügung stünde.

Für Volksanwalt Dr. Kostelka ist dies ein unhaltbarer Zustand, zumal nicht nur die Besuchsbegleitung, sondern auch die Einrichtung, die hierfür in Frage kommt, vom Scheidungsrichter empfohlen wird. Und zwar meistens dann, wenn ein heftiger „Rosenkrieg“ einer geordneten Besuchsregelung im Wege steht. Nach einer Einführungsphase von nunmehr vier Jahren müsse es möglich sein, die staatliche Förderung der Besuchsbegleitung bedarfsgerecht zu erhöhen.

Konkret geht es um einen Betrag von rund € 300.000,- an zusätzlicher Jahresförderung, der aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds abgedeckt werden könnte. Kostelka unterstrich, dass die Volksanwaltschaft im Lichte eines vom Sozialministerium angekündigten Initiativantrags in dieser Sache auch selbst an den Nationalrat herantreten werde, damit eine dauerhafte Finanzierung der Besuchsbegleitung so rasch als möglich erfolgen könne.